

EuroCert-Monitor

„Qualität und Zuverlässigkeit sind die Goldwährung von heute und morgen.“ (Benjamin Disraeli)

Ausgabe-Nr.: 3/ 2019



Das neue Energiedienstleistungsgesetz

Am **26. November 2019** ist das neue Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) in Kraft getreten, welches neue Regelungen zu den verpflichtenden Energieaudits bei Nicht-KMU mit sich bringt.

Davon profitieren Unternehmen mit geringem Energieverbrauch. Durch die Einführung einer Bagatellschwelle von 500.000 kWh Gesamtenergieverbrauch pro Jahr über alle Energieträger hinweg, genießen solche Unternehmen eine vereinfachte Auditpflicht.

Zu den neuen Regelungen gehört auch die verpflichtende Online-Meldung von Basisdaten aus dem Auditbericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), wobei Unternehmen, die unterhalb der Bagatellschwelle liegen, hier lediglich ausgewählte Basisdaten zu ihrem Energieverbrauch melden müssen.

Darüber hinaus wird eine Fort- und Weiterbildungspflicht für Energieauditoren eingeführt. Damit soll die hohe Qualität der angebotenen Audits auch zukünftig sichergestellt werden können.

Das EDL-Gesetz konzentriert sich vorrangig Unternehmen, die weder kleine noch mittelständische Unternehmen (KMU) sind. Die Bestimmung eines KMU richtet sich dabei nach der EU-Definition. Für vom EDL-G betroffene Unternehmen musste bis zum 05.12.2015 ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchgeführt werden. Nicht-KMU im Sinne des EDL-G sind Unternehmen mit entweder mehr als 250 Mitarbeiter oder einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro bei gleichzeitiger Jahresbilanz von mehr als 43 Mio. Euro.

Als Unternehmen gilt hierbei grundsätzlich die kleinste rechtlich selbstständige Einheit, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Durch diesen Sachverhalt sind auch Zweigniederlassungen, Tochtergesellschaften und Filialen etc. betroffen, die an sich KMU-Status besitzen, durch unternehmensrechtliche Verflechtungen letztlich dennoch betroffen sind. Unternehmen ab 25 % öffentlicher Beteiligung besitzen grundsätzlich keinen KMU-Status und sind somit generell zur

Durchführung eines Energieaudits verpflichtet, außer sie gehen vorrangig hoheitlichen Aufgaben nach. Selbst Unternehmen mit sozialem oder karitativem Hintergrund können betroffen sein, sofern sie wirtschaftlichen Tätigkeiten nachgehen. Eine Absicht zur Erwirtschaftung von Gewinn ist hierbei nicht erforderlich.

Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit, die in vergleichbarer Art auch von anderen Marktteilnehmern ohne sozialen oder karitativen Hintergrund angeboten werden kann.

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn Sie Fragen oder weitere Informationen zum Thema Pflichtaudits bei Nicht-KMU benötigen.

Spitzenausgleich - Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)

Die Spitzenausgleich - Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) wurde auch am **02. Oktober 2019** geändert. Dabei handelt es sich um ein paar kleine aber doch auffällige Änderungen. Zu diesen Änderungen gehört auch die Aufhebung der Nachweisführung in der Einführungsphase.

Die SpaEfV ermöglicht es energieintensive Unternehmen einen Teil der entrichteten Strom- und Energiesteuern (den sogenannten Spitzenausgleich) zurückerstattet zu bekommen. Der Nachweis, der dafür erbracht werden muss, sind ein aktives Energiemanagementsystem, ein Umweltmanagementsystem oder ein Alternatives System zur Verbesserung der Energieeffizienz.

Bei weiteren Fragen zu dem Thema SpaEfV sprechen Sie uns gern an!

Frohe Weihnachten, schöne Feiertage sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2020 wünscht

